

Die Darstellung des Tatgeschehens beinhaltet somit eine exakte Beschreibung der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung. Es sind alle jene ermittelten Tatsachen in ihren Zusammenhängen zu erfassen, die nach Meinung des Untersuchungsorgans das strafbare Handeln ausmachen.

Es ist die Art und Weise der Begehung der Straftat darzustellen.

Das beinhaltet

BStU

000066

- die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat,
- die äußeren Formen der Handlung (Darstellung des Tuns oder Unterlassens),
- die bei der Durchführung der Straftat benutzten Mittel und die zur Verwirklichung angewandten Methoden nach Umfang, Art und Intensität,
- die Bedingungen von Raum und Zeit, mit denen das Tatgeschehen in Zusammenhang stand und die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Hierzu gehört auch die Einordnung des Ermittlungsverfahrens in die konkrete Klassenkampfsituation.

Es sind die Ursachen und Bedingungen der Straftat zu fixieren. D. h., es sind u. a. jene Faktoren herauszuarbeiten, die - soweit sie nicht bereits im Zusammenhang mit der Täterpersönlichkeit dargestellt wurden - beim Täter zur Entscheidung für die Begehung der Straftat, ihre Fortsetzung, ihre Unterbrechung oder Beendigung führten. Hierzu gehören auch die Ursachen und Bedingungen, die zu Veränderungen des ursprünglich geplanten Ablaufs oder Zieles führten usw.

Es sind weiterhin die entstandenen schädlichen Folgen sowohl für einzelne Bürger als auch für die gesamte Gesellschaft zu fixieren. Hierzu gehören sowohl die materiellen als auch ideellen Schäden sowie die verursachten Gefährdungen.